

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 29. Jänner 1988

23. Stück

- 66. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Drogistengewerbe
- 67. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinden Mürrzuschlag und Kapellen
- 68. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist
- 69. Verordnung:** Aufhebung eines Teiles der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße (nunmehr B 38 Böhmerwald Straße) im Bereich der Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag
- 70. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden

66. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Jänner 1988, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Drogistengewerbe geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 10 und des § 226 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1976, BGBl. Nr. 253, in Verbindung mit Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1987, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Feber 1980, BGBl. Nr. 130, über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Drogistengewerbe wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Z 2 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft, für Alpenländische Landwirtschaft, für Gartenbau, für Forstwirtschaft oder für Wein- und Obstbau

b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit

oder“

2. § 2 Abs. 1 Z 3 lit. a lautet:

„a) über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule für technische Chemie, für chemische

Betriebstechnik oder für Biochemie und biochemische Technologie und“

Graf

67. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinden Mürrzuschlag und Kapellen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 23 Lahnsattel Straße von km 2,85 bis km 5,25 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. Oktober 1979, BGBl. Nr. 419, bestimmten — Abschnitt „Mürrzuschlag—Neuberg“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

68. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 124 Königswiesener Straße von km 1,72 (alt) bis km 3,50 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 9. November 1976, BGBl. Nr. 642, bestimmten — Abschnittes „Obervisnitz-Pfahlmühle“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

69. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 15. Jänner 1988, mit der ein Teil der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße (nunmehr B 38 Böhmervald Straße) im Bereich der Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 2. Dezember 1976, BGBl. Nr. 697, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 128 Sternwald Straße im Bereich der Gemeinden Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Nebelberg und Kollerschlag wird von km 58,450 (alt) bis km 72,325 (alt) aufgehoben.

Graf

70. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 25. Jänner 1988, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 20. Dezember 1983, BGBl. Nr. 637, idF der Novelle, BGBl. Nr. 552/1985, über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. für die Benützung der Eisenbahn auf einer Fahrtstrecke von
 bis zu 20 km 264 S monatlich,
 21 bis 35 km 428 S monatlich,
 36 bis 50 km 560 S monatlich,
 darüber 610 S monatlich,“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1988 in Kraft.

Blecha